



- 1. Schulrechtliche Bestimmungen**
 - 2. Erfahrungsberichte von
Schüler:innen und Eltern des ASG**
-
- 3. Ihre Fragen**

Auslandsaufenthalte

(Schulgesetz §43 Absatz 4)

- ein Schulleiter/ eine Schulleiterin darf eine SuS für die Dauer **bis zu einem Schuljahr** für einen Auslandsaufenthalt beurlauben
- nach **eingehender Beratung** -> Auswirkungen auf die Schullaufbahn
- der versäumte **Unterrichtsstoff** ist **nachzuholen**
- im **Gastland** muss eine **Schule besucht** werden

Abschlüsse G9

Ende 9	Erster Schulabschluss (ESA)
Ende 10	ZP 10 (landeseinheitlich, schriftliche Prüfungen in den Hauptfächern D, E, M) -> 50% der Endnote -> mittlerer Schulabschluss (MSA) + Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (APO SI § 43)
Ende EF	Versetzung
Ende Q1	Fachhochschulreife
Ende Q2	Abitur

Auslandsaufenthalte:

Wann & wie

(in der Stufe 9)

- Ausland 2. Halbjahr 9 und vorversetzt in Stufe 10
- von der letzten Zeugniskonferenz **vorab**, dann ESA, wenn am Ende der 10 ohne Nachprüfung versetzt

Auslandsaufenthalte:

Wann & wie

(in der Stufe 10)

- im ersten Halbjahr Ausland und im zweiten Halbjahr Teilnahme + ZP10
 - im 2. Halbjahr Ausland, dann **Vorversetzung nur**: wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern **Deutsch, Mathematik**, in der **1. und 2. Fremdsprache**, in je einem Fach der Lernbereiche **Gesellschaftslehre** und **Naturwissenschaften mindestens gute** und in den übrigen Fächern **überwiegend gute Leistungen** nachgewiesen werden. (APO-GOST §2 Absatz 3)
- > dann MSA, wenn am Ende der EF versetzt

Auslandsaufenthalte: Wann & wie?

(ein Jahr in der EF)

- die Schullaufbahn wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem sie verlassen wurde → Kind „verliert“ ein Jahr (wird nicht auf die Schullaufbahn angerechnet)
- wenn die nächsthöhere Jahrgangsstufe angestrebt wird: **Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können (APO-GOST §4).**

Auslandsaufenthalte:

Wann & wie (ein Jahr in der EF)

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I **im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden** und in den Fächern mit schriftlichen **Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung** ausgewiesen sind.

Auslandsaufenthalte:

Wann & wie (weniger als ein Jahr in der EF)

- Schullaufbahn kann in der bisherigen Stufe fortgesetzt werden, wenn **am Ende des Schuljahres Noten in allen Fächern** des 2. Schulhalbjahres gegeben werden können -> hinreichende Beurteilungsgrundlage
- wenn der Auslandsaufenthalt in der EF/2 und die nächsthöhere Jahrgangsstufe angestrebt wird: Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn **ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können (APO-GOST §4).**

Auslandsaufenthalte: Wann & wie (in der EF/2)

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt **mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung** ausgewiesen sind.

Möglichkeiten für Schüler:innen des Spanisch-Zweiges

Besuch argentinischer Austauschschüler:innen einer Deutschen Schule (Instituto Ballester) aus Buenos Aires

Mitte Dez. bis Mitte Feb. in der EF

unsere Schüler:innen in den zwei Wochen vor den Sommerferien plus die Sommerferien (= 8 Wochen) nach Buenos Aires in Familien

Ansprechpartnerin Frau Drimer

Der Erwerb des Latinums

- Beginn in Klasse 7 -> am Ende der EF, mindestens glatt 4
-> Latinum
- im 1. Halbj. der EF im Ausland, Teilnahme am Unterricht
des 2. Halbjahres -> am Ende der EF glatt 4 -> Latinum
- 2. Halbj. der EF im Ausland oder während der ganzen EF
-> obligatorisch vorherige individuelle Beratung durch
Lateinlehrkraft

Allgemeines

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Erfahrungsberichte

Schülerinnen und Eltern des ASG berichten:

Clara (Kanada)

Agata (USA)

Marco (Neuseeland)